
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 9

Duisburg/Essen, den 07. Juli 2011

Seite 349

Nr. 66

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs Medizin

Vom 06. Juli 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und des § 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2008 -- HZG 2008) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 712) hat die Universität Duisburg Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Universität Duisburg-Essen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs Medizin vom 07. Juli 2009 (Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 409/ Nr. 54), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 11. Mai 2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 343/ Nr. 49), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird der folgende neue § 8 eingefügt:

„§ 8 Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte

Die Quote im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 1 der Vergabeverordnung NRW beträgt 4 %.“

2. Der bisherige § 8 wird § 9.
3. Die Anlagen 2, 3 und 4 erhalten die anhängenden Fassungen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 01.07.2011.

Duisburg und Essen, den 06. Juli 2011

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 2

zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs Medizin vom 07. Juli 2009

Regelungen für die Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

(Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 05. Mai 2011)

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs Medizin vom 07.07.2009, zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 11.05.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 343 / Nr. 49), folgende Auswahlkriterien für die Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren beschlossen:

<p>Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft im Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs</p>	<p>a) nach dem Grad der Qualifikation b) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit: bei abgeschlossener mindestens dreijähriger staatlich anerkannter kaufmännischen Berufsausbildung Verbesserung der Durchschnittsnote um</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,1 bei einer Gesamtnote der Kammerprüfung „ausreichend“ - 0,3 bei einer Gesamtnote der Kammerprüfung "befriedigend" - 0,5 bei einer Gesamtnote der Kammerprüfung "gut" - 0,7 bei einer Gesamtnote der Kammerprüfung "sehr gut" <p>Bei der Dauer der Ausbildung ist nicht die tatsächliche, sondern die vom Gesetzgeber festgelegte Ausbildungsdauer zu berücksichtigen.</p> <p>Bei einer mindestens 3-jährigen kaufmännischen Berufstätigkeit verbessert sich die Durchschnittsnote um 0,3, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung mit der Gesamtnote der Kammerprüfung „befriedigend“ oder besser nachweist.</p>
<p>Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit Kleiner beruflicher Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen im Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs</p>	<p>a) nach dem Grad der Qualifikation b) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit: bei abgeschlossener mindestens dreijähriger staatlich anerkannter gewerblicher Berufsausbildung Verbesserung der Durchschnittsnote um</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,1 bei einer Gesamtnote der Kammerprüfung „ausreichend“ - 0,3 bei einer Gesamtnote der Kammerprüfung "befriedigend" - 0,5 bei einer Gesamtnote der Kammerprüfung "gut" - 0,7 bei einer Gesamtnote der Kammerprüfung "sehr gut" <p>Bei der Dauer der Ausbildung ist nicht die tatsächliche, sondern die vom Gesetzgeber festgelegte Ausbildungsdauer zu berücksichtigen.</p> <p>Bei einer mindestens 3-jährigen Berufstätigkeit gemäß Buchstabe b) verbessert sich die Durchschnittsnote um 0,3, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung mit der Gesamtnote der Kammerprüfung „befriedigend“ oder besser nachweist.</p>

Anlage 3

zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs Medizin vom 7. Juli 2009

Regelungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften

(Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 06. Mai 2011)

Die Fakultät für Geisteswissenschaften hat gemäß § 7 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs Medizin vom 07.07.2009, zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 11. Mai 2010 (VBl. Jg. 8, 2010 S. 343 / Nr. 49), folgende Kriterien für die Vergabe der Studienplätze beschlossen:

<p>Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen, Lernbereich I - Sprachliche Grundbildung</p>	<p>Bei einer Zulassung für das Fach Musik an der Folkwang Universität Essen verbessert sich der Grad der Qualifikation um 0,8.</p>
--	--

Anlage 4

zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs Medizin vom 7. Juli 2009

Regelungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik

(Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 10. Mai 2011)

Die Fakultät für Mathematik hat gemäß § 7 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs Medizin vom 07.07.2009, zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 11. Mai 2010 (VBl. Jg. 8, 2010 S. 343 / Nr. 49), folgende Kriterien für die Vergabe der Studienplätze beschlossen:

Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen, Lernbereich II - Mathematische Grundbildung	Bei einer Zulassung für das Fach Musik an der Folkwang Universität Essen verbessert sich der Grad der Qualifikation um 0,8.
--	---